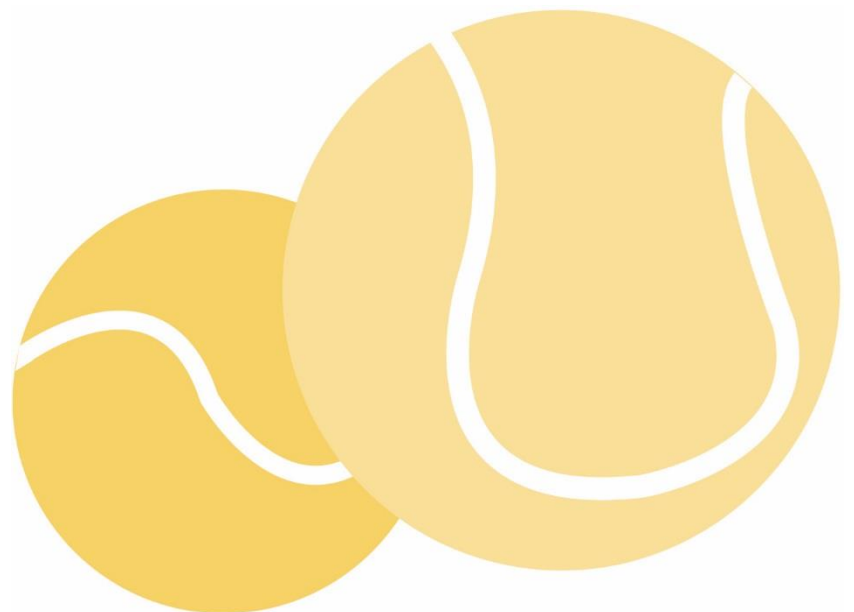


TC Stetten 1980 e.V.



Satzung

Stand: 13.04.2018



Inhalt

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
II. Zweck des Vereins.....	3
III. Mitglieder des Vereins	3
IV. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
V. Mitgliederbeiträge	4
VI. Organe des Vereins.....	4
VII. Der Vorstand	5
VIII. Ausschuss	5
IX. Wahl und Amtsdauer	6
X. Mitgliederversammlung.....	7
XI. Kassenprüfer	9
XII. Auflösung	9

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Stetten 1980 e.V.“ und ist im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Haigerloch-Stetten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert den Tennissport, insbesondere in der sportlichen Heranbildung der Jugend. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Sportbundes bzw. des jeweiligen Dachverbandes des Kreises oder Landes, der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen und Regeln dieser Verbände.

III. Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht den Betroffenen das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Anrufung bewirkt keine Aufschiebende Wirkung.

Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Jugendlichen sind Stimmberechtigt.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
- b) die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Der Beschluss des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Mitgliederbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Alle aktiven erwachsenen weiblichen und männlichen Mitglieder haben Arbeitsstunden zum Bau und zur Instandhaltung der Clubanlage sowie zur Abwicklung eines ordentlichen Bewirtungsdienstes abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die nicht abgeleiteten Stunden sind zu entgelten, die Höhe des Entgeltes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

VI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

VII. Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
- b) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- c) Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

VIII. Ausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendleiter
 - den Beisitzern
- b) Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- c) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb 1 Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
- d) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

-
- e) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
 - f) Für die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.
 - g) Der Verein stellt die Vorstandschaft nach §31a Abs. 2 BGB von der Verbindlichkeit frei die nach § 31a Abs. 1 BGB entstehen kann.
 - h) Mitglieder der Vorstandschaft können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des § 3 Nr.26a EStG oder anderen Vorschriften. Die Entscheidung darüber fällt die Vorstandschaft (Ausschuss).

IX. Wahl und Amtsdauer

- a) Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden zu
 1. erste/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Sportwart/in, die Beisitzer,
 2. zweite/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Jugendleiter/in,werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
Die Ausschussmitglieder zu 1) werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 einmalig auf 1 Jahr gewählt. Damit wird erreicht, dass die Ausschussmitglieder zu 1) und 2) künftig zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf jeweils 2 Jahre gewählt werden.
- b) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei - aber nicht mehr Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

-
-
- c) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In dem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Ausschusses.

X. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den Ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
 - die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - die Wahl und die eventuelle Abberufung der Vorsitzenden, sowie der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - die Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung hat vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haigerloch, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
- c) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig, anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt geworden sind. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Satzungsneufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“, ohne nähere Einzelheiten.

-
-
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 1/3 der Abgegebenen Stimmen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder, aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereines ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Hat bei Wahlen mit mehr als 2 Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche, einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- g) Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
- h) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

-
-
- i) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies schriftlich, mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungszeit beträgt statt 2 Wochen nur 6 Tage.

XI. Kassenprüfer

- a) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Punkt IX. Abs. a) und Abs. c) Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- b) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder falls ein Prüfer verhindert ist, einzeln die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich den Vorstand und den Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

XII. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Haigerloch zur gemeinnützigen Verwendung im Stadtteil Stetten zu.